

2. Rückstellungsgleis der Bremer Straßenbahn in der Großen Johannisstraße.

Die Polizeidirektion hat dem Senat folgendes berichtet:

Von Seiten der Direktion des Bremer Schauspielhauses ist an die Bremer Straßenbahn das Ersuchen ergangen, in der Großen Johannisstraße ein sogenanntes Rückstellungsgleis einzurichten, auf dem abends bei Schluß des Theaters Straßenbahnwagen aufgestellt werden sollen, um den Theaterbesuchern Fahrgelegenheit in die Stadt zu bieten. Die Direktion der Bremer Straßenbahn ist bereit, diesem Antrage zu entsprechen und das fragliche Gleis gemäß dem anliegenden Plane, abzweigend von der Kleinen Allee, herzustellen, falls auf dasselbe die Bestimmungen des § 11 Ziffer 5 Absatz 1 der Konzessionsbedingungen vom 6. Juni 1899 keine Anwendung findet. Die Bestimmung lautet:

„Bei Neu- und Umpflasterungen, welche der Staat ausführt, hat die Gesellschaft die Kosten für den Teil der Straße zu erstatten, welcher durch von der Gleismitte nach beiden Seiten um 1,5 m entfernte Linien begrenzt wird.“

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, ist damit einverstanden, daß für die fragliche Strecke von dieser Bestimmung abgesehen werde, weil deren Begründung, daß durch den Straßenbahnbetrieb das Normal-Lebensalter einer Fahrbahnpflasterung wesentlich verkürzt werde, nach der Art der in Aussicht genommenen geringen Benutzung des Gleises hier nicht zutrefte. Die Deputation ist darnach mit der Erteilung der Genehmigung unter den folgenden Bedingungen einverstanden:

„Der Bremer Straßenbahn wird abweichend von den Bestimmungen der Konzessionsbedingungen als jederzeit widerrufliche Vergünstigung gestattet, ein Aufstellungsgleis für Theaterwagen in die Fahrbahn der Großen Johannisstraße zu legen. Die Kosten des Verlegens des Gleises einschließlich der Kosten für die Einziehung des Fußsteiges sowie die Kosten der Wiederbeseitigung trägt die Bremer Straßenbahngesellschaft. Desgleichen sind die Kosten der Unterhaltung des Gleises und des Pflasters zwischen und bis zu 0,3 m Breite neben demselben zu Lasten der genannten Gesellschaft. Dagegen findet der § 11 Absatz 5 der Konzessionsbedingungen für dieses Aufstellungsgleis keine Anwendung.“

Bei der Einlegung des Gleises hat die Gesellschaft das aufgebrochene Pflaster wieder herzustellen und das anschließende Pflaster soweit umzulegen, als es die Tiefbauverwaltung behufs eines guten Anschlusses an das Pflaster der Bahnanlage für erforderlich erachtet. Das vorhandene Material darf, soweit es noch brauchbar ist, wieder Verwendung finden. Das Ersatzmaterial muß mindestens von derselben Beschaffenheit als das vorhandene sein. Das Pflastermaterial der Gleiszone ist und bleibt unter allen Umständen Eigentum des Staates.

In allen auf die Beschaffenheit des Pflasters bezüglichen Fragen hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zu entscheiden.

Die Bremer Straßenbahn verpflichtet sich in Anerkennung dieses Reverses eine jährliche Rekognitionsgebühr in Höhe von 5 M zu zahlen.“

Diesen Bedingungen hat sich die Direktion der Bremer Straßenbahn unterworfen.

Die Polizeidirektion hat ihrerseits keine Bedenken zu erheben, wenn der Verkehr auf dem Gleis auf die Zeit nach dem Schlusse des Theaters beschränkt bleibt. Sie hat daher ebenfalls die widerrufliche Genehmigung unter den mitgeteilten Bedingungen empfohlen. Der Senat stimmt dem zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

3. Übertragbarkeit von Positionen des Spezialbudgets Nr. 89, Technikum.

Die Behörde für das Technikum hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Behörde zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Die auf einige Positionen des Budgets des Technikums, Spezialbudget Nr. 89, bewilligten Mittel reichen nicht aus, um die laufenden Bedürfnisse zu befriedigen. Insbesondere ist dieses bei der Position Hilfsunterricht und der Position II 5 Programme, Turnhallenmiete (100), Verschiedenes der Fall, die um etwa 4700 M und 3900 M überschritten werden. Die Position Hilfsunterricht ist dadurch sehr belastet worden, daß infolge eingetretener Verringerung der Pflichtstundenzahl der Oberlehrer mehr Überstunden vergütet werden mußten und für einen Lehrer, der im Laufe des Jahres abging, und nicht sofort zu ersetzen war, längere Zeit stundenweise zu honorierende Hilfskräfte einzustellen waren. Die für die Position II 5 bewilligten Mittel waren von vornherein unzulänglich, da von der anfangs beantragten Summe 3000 M gestrichen wurden. Einige andere Positionen (II d und II e) werden um nur ganz geringe Beträge überschritten. Dagegen treten bei einzelnen Gehaltsposten infolge Abgangs eines Lehrers und späterer Anstellung neubewilligter Lehrer sowie bei den Positionen II 1, 2 a und b, II 3 und 4 Ersparnisse ein, mit denen die Überschreitungen gedeckt werden können, so daß es einer Nachbewilligung nicht bedarf. Es wird daher die Übertragbarkeit der Gesamtpositionen I, ferner II 1, 2 a—e, II 3, II 4 und II 5 unter einander beantragt.

Bremen, den 19. März 1911.

Die Behörde für das Technikum.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **Joh. Bruns.**

4. Austausch von Grundflächen an der Ansgaritorstraße.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Stadterweiterung einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierüber zugehen läßt.

Bericht.

Die Grundstücke Ansgaritorstraße Nr. 12, 13 und Wegesende Nr. 14, 14 a und 15 sind durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft unter Enteignung gestellt (Verhdlgn. 1910, S. 75 und 144). Von diesen sämtlichen Grundstücken bleibt nach der Regulierung eine etwa 307 qm große Restfläche übrig, die zweckmäßig so bald als möglich wieder verkauft wird, weil ihre Verwendung für öffentliche Zwecke nicht in Frage kommt. Der Eigentümer des mitenteigneten Grundstücks Ansgaritorstraße 13, der Kolonialwarenhändler Johann Georg von Seggern, hat sich nun erboten, die gesamten Restflächen vom Staate zu erwerben. Die Verhandlungen mit ihm führten zu dem Abschluß des beifolgenden Vertrages, wonach er den zur Straße fallenden Teil seines Grundstücks an den Staat abtritt und freilegt, die oben erwähnten Restflächen erhält und 40 000 M an den Staat zahlt.

Zur Begründung dieses Vertrages ist folgendes zu sagen: Von dem von Seggerschen Grundstücke fallen 77 qm zur Straße. Wird für diese Fläche eine gleich große Fläche von der verfügbaren Restfläche an von Seggern ausgetauscht, so bleiben von den 307 qm noch 230 qm übrig, die J. G. von Seggern gegen Entgelt zu erwerben hätte. Er bezahlt M 40 000
Dieser Entschädigungssumme ist hinzuzurechnen der Wert des Gebäudes Ansgaritorstraße Nr. 13, das durch die Regulierung vollständig abgebrochen und bei der Enteignung daher vom Staate hätte ersetzt werden müssen. Dieser Wert beträgt nach der Steuerschätzung „ 29 000
Einschließlich der vom Staate ersparten Summe von 29 000 M
beträgt danach der Gegenwert für die 230 qm M 69 000

das ergibt 300 M für das Quadratmeter Grundfläche. Dieser Betrag ist nach Ansicht der Deputation angemessen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß von Seggern, der jetzt ein für sein Geschäft vorzüglich gelegenes Grundstück besitzt, durch die Regulierung gezwungen wird, einen großen Neubau aufzuführen, der ihm bedeutende Lasten auferlegt. Die Deputation beantragt, diesen Vertrag zu genehmigen. Die entstehenden Kosten und Abgaben können aus den für die Entzweiung bewilligten Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Sauts.**

i. B.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Kolonialwarenhändler Johann Georg von Seggern, wohnhaft Ansgaritorstraße Nr. 13 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

J. G. von Seggern erwirbt von dem Bremischen Staate die nach der Regulierung verbleibenden, in dem beigehefteten Lageplane vom 15. Dezember 1910 gezeichnet „Bahnsen“ mit a b c d e f g h i k l m n bezeichneten, blau angelegten Restgrundstücke Ansgaritorstraße Nr. 12 und Spizenkiel Nr. 14, 14a und 15, so wie der Staat sie zurzeit besitzt, mit allen daran haftenden Lasten und Dienstbarkeiten. Als Gegenleistung tritt J. G. von Seggern von seinem Grundstück Ansgaritorstraße Nr. 13 den in dem Plane mit o p q r e s t b bezeichneten, rot angelegten Teil frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab und zahlt dem Bremischen Staat außerdem nach Fertigstellung der von J. G. von Seggern auf dem verkauften Restgrundstücke zu errichtenden Baulichkeiten, spätestens aber am 1. April 1912, 40 000 M, in Buchstaben: Vierzigtausend Mark, zuzüglich 4% Zinsen vom Tage der Lieferung der verkauften Restgrundstücke an. Die Auflassung der von J. G. von Seggern abzutretenden, rot angelegten Fläche soll unverzüglich nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft erfolgen. Die Auflassung der von J. G. von Seggern zu erwerbenden, blau angelegten Fläche soll erst nach Auszahlung der 40 000 M nebst Zinsen erfolgen.

§ 2.

Die Restgrundstücke Ansgaritorstraße Nr. 12 und Spizenkiel Nr. 14, 14a und 15 werden J. G. von Seggern mit allen darauf befindlichen Gebäuden geliefert, sobald diese Grundstücke dem Staate zur Verfügung stehen, frühestens am 1. April 1911. J. G. von Seggern ist verpflichtet, innerhalb 6 Monate nach geschehener Lieferung den Abbruch der Gebäude auf seine Kosten auszuführen und auch die außerhalb der Restgrundstücke liegenden, zur Straße zu ziehenden Flächen auf seine Kosten vollständig freizulegen. Es verbleibt dafür J. G. von Seggern das Abbruchsmaterial. Der abzutretende Teil des Grundstücks Ansgaritorstraße Nr. 13 ist bis spätestens zum 1. Januar 1912 freizulegen und zu liefern.

§ 3.

J. G. von Seggern hat dem von ihm zu errichtenden Neubau eine dem Ansehen der Straßen entsprechende Architektur zu verleihen.

§ 4.

Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben, sowie die Kosten der Eigentumsübertragung trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 2. März 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung. (gez.) Georg von Seggern.
(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

5. Schulgeld für die gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Senat stimmt dem Entwurfe des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, mit der Einschränkung zu, daß vor den Worten „auf Antrag“ die Worte „von der Inspektion der Schule“ eingeschoben werden, und ersucht die Bürgerschaft, ihn darin beizutreten.

Mitteilung des Senats

vom 18. März 1911.

1. Nachbewilligung auf das Budget des Amtsgerichts Bremen für das Rechnungsjahr 1910.

Bei dem Budget des Amtsgerichts Bremen, Abteilung Erbe- und Handfestenamnt und Grundbuchamt (Spezialbudget Nr. 49 unter IV), werden im laufenden Rechnungsjahre die Positionen

1 b. Außerordentliche Schreibhilfe um etwa 1000 M (bewilligt 1500 M),

3. Gebühren für Zeugen und Sachverständige um etwa 6000 M (bewilligt 16 000 M),

4. Anlegung des Grundbuchs um etwa 11 000 M (bewilligt 10 000 M) überschritten werden. Zur Begründung dieses Mehrbedarfs hat das Amtsgericht folgendes berichtet:

Zu Pos. 1 b. Die Zunahme der Enteignungssachen, insbesondere aber der Zwangsversteigerungssachen, ist im letzten Jahre eine außergewöhnlich große gewesen, womit bei Aufstellung des Budgets nicht gerechnet werden konnte. Diese Sachen verursachen viel Maschinenschreibarbeit, so daß schon im Mai 1910 eine dritte Schreibmaschine beschafft und eine weitere Maschinenschreiberin angestellt werden mußte.

Zu Pos. 3. Die Gebühren für Sachverständige in Enteignungs- und Schätzungssachen sind je nach der Sachlage und der mehr oder minder großen Schwierigkeit der Schätzungen erheblichen Schwankungen unterworfen, so daß der voraussichtliche Bedarf bei dem Voranschlag auch nicht annähernd geschätzt werden kann. Es ist deshalb derselbe Betrag eingestellt worden, der in den letzten Jahren stets ausgereicht hat, nämlich 16 000 M. Im laufenden Rechnungsjahre sind nun vielfach schwierigere Sachprüfungen erforderlich gewesen, die eine wesentliche Erhöhung der Sachverständigengebühren mit sich gebracht und die Überschreitung veranlaßt haben.

Zu Pos. 4. Bei Aufstellung des Budgets war noch nicht bekannt, daß von April 1910 ab ein vierter Richter bei der Anlegung des Grundbuchs beschäftigt werden und die übrigen Grundbuchrichter sich ganz dieser Arbeit widmen sollten. Dadurch ist ein erheblich schnelleres Fortschreiten des Anlegungsverfahrens herbei-